

Abendmahl

Kurzinformation über das Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 184 und 185 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung schlägt das 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vor. Dazu hat es auf der Landessynode 2015 zwei entsprechende Anträge gegeben.

Ausführliche Informationen finden sich auf der Homepage der EKvW unter dem Link <http://ekvw.de/abendmahl>

Die Änderung o.g. Artikel der Kirchenordnung der EKvW würde zusammengefasst Folgendes bedeuten:

- Dadurch, dass in Art. 184 der Kirchenordnung von „Brot und Kelch“ statt von „Brot und Wein“ gesprochen würde, wären beim Abendmahl nunmehr sowohl Wein als auch Saft als gleichwertig zugelassen. Gemeinden könnten entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern. Diese Vielfalt entspricht auch der Praxis in vielen westfälischen Kirchengemeinden.
- Durch die vorgeschlagene Formulierung in Art. 185 der Kirchenordnung („Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen“) wären zukünftig in allen Kirchengemeinden der Landeskirche alle getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen.
Alle weiteren Regelungen für gesonderte Bedingungen dieser Einladung sollen gestrichen werden. Insbesondere soll die Konfirmation keine bedingende Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl mehr sein. Diese neue Regelung entspräche dem Selbstverständnis der EKvW als „offene und einladende Kirche“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Vicco von Bülow

Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Fon: 0521 594-141

Fax: 0521 594-129

E-Mail: Vicco.vonBuelow@lka.ekvw.de